



## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	FB – 20 Kommunales  FB – 40 Abfallrecht  FB – 40 Bodenschutzrecht  FB – 43 Wasserrecht	<p><b>Kommunales Stellungnahme vom 01.02.2021:</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Abfallrecht Stellungnahme vom 10.02.2021:</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Bodenschutzrecht Stellungnahme vom 03.02.2021:</b> Keine Bedenken</p> <p><b>Wasserrecht Stellungnahme vom 05.02.2021:</b> Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und auch in keinem Karstgebiet. Nach der fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Hof liegt der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes außerhalb des Bereiches, der bei einem HQ 100-Ergebnis überschwemmt wird. Um möglichen nachteiligen Auswirkungen des Hochwasserabflusses entgegenzuwirken, ist im Rahmen des Bebauungsplanes festzulegen, dass die vorhandene Geländeoberkante nicht verändert werden darf (z.B. durch Auffüllung, Abgrabung etc.)</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich im 60m-Bereich der Fichtelnaab, einem Gewässer III. Ordnung mit Rechtsverordnung und wäre daher grds. Anlagenehmigungspflichtig. Zwar entfällt bei der Erforderlichkeit eine Baugenehmigung die Anlagenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG, das materielle Wasserrecht dieser Vorschrift einschließlich der sich daraus ggf. ergebenden Bedingungen oder Auflagen ist jedoch im baurechtlichen Verfahren zu beachten. Es wird folglich auf die Notwendigkeit der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen.</p>	<p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>#Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>#Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einträge im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG vorliegen.</p> <p>#Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und auch in keinem Karstgebiet liegt.</p> <p>#Dem Hinweis wird entsprochen. Folgende Festsetzung wird im Bebauungsplan aufgenommen: <i>Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)</i> <i>„Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes sind weder durch Auffüllungen oder Abgrabungen zulässig.“</i></p> <p>#Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><b>Für den Bebauungsplan gilt von Seiten der Fachkundigen Stelle Wasserrecht generell:</b> Die Verordnung über erlaubnisfreie schadloße Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadloßen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENOW) oder in Oberflächengewässer (TRENOG) müssen beachtet werden. Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen. Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe“ (<a href="https://www.landkreis-bayreuth.de/buerger-service/online-dienste-und-formulare/wasserrecht/">https://www.landkreis-bayreuth.de/buerger-service/online-dienste-und-formulare/wasserrecht/</a>) anzuzeigen. Ölheizungen mit mehr als 1.000 Heizöllagerung sind vor Inbetriebnahme von einem AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die derzeit gültigen technischen Regeln einzuhalten. Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilige wasserführende Kleingewässer vorübergehend gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadloßen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Kommune als Unterhaltsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten. Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.</p> <p><b>Schmutzwasser:</b> Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Mehlmeisel endet am 31.12.2028. Diese wurde mit Auflagen verbunden (u.a. Vorlage einer Sanierungsplanung für das Kanalnetz, betriebsfertige Erstellung der Kläranlagen- und Fremdwassersanierung). Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation, der</p>	<p>#Hinweise werden zu Kenntnis genommen und unter Textliche Hinweise „Gewässerschutz / Versickerung“ aufgenommen (vgl. Stellungnahme WWA)</p> <p>#Hinweise werden zu Kenntnis genommen und unter Textliche Hinweise „Gewässerschutz / Versickerung“ aufgenommen (vgl. Stellungnahme WWA)</p>

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	FB – 45 Immissionsschutz	<p>Mischwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage, sowie die Dichtheit der Kanalisation ist eigenverantwortlich zu gewährleisten und bei den Planungen miteinzubeziehen.</p> <p><b>Niederschlagswasser:</b> Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Generell gilt, dass für das Versickern von Niederschlagswasser oder das Einleiten in ein Gewässer, die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser bzw. die Anforderungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist für die Ableitung des Niederschlagswassers eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen. Hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers auf den Lagerplätzen empfehlen wir, gesondert das Wasserwirtschaftsamt Hof zur Stellungnahme aufzufordern. Auf die Möglichkeit der Übertragung der Unterhaltungslast oberirdischer Gewässer nach §40 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Generell ist das Wasserwirtschaftsamt Hof unbedingt am Verfahren zu beteiligen. Auf dessen Stellungnahme wir im Übrigen verweisen.</p> <p><b>Immissionsschutz Stellungnahme vom 03.02.2021:</b> Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob durch die geplante Nutzung des GE's keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die entstehenden Lärm-Immissionen an den umliegenden Wohnhäusern hervorgerufen werden. Wie bereits bei der Besprechung am 14.01.2021 im LRA erläutert ist hierzu ein entsprechendes Gutachten anfertigen zu lassen. Sofern dieses Gutachten ergibt, dass die Richtwerte nur unter gewissen Voraussetzungen eingehalten werden können, sind diese als Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>#Hinweise werden zu Kenntnis genommen und unter Textliche Hinweise „Gewässerschutz / Versickerung“ aufgenommen (vgl. Stellungnahme WWA)</p> <p>#Dem Hinweis wird entsprochen. Ein entsprechendes Gutachten wird durch das Ingenieurbüro IBAS aus Bayreuth erstellt.</p>

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	FB – 45 Naturschutz	<p><b>Naturschutz Stellungnahme 03.02.2021</b></p> <p>Der Planungsbereich reicht überwiegend bis zum Ufer der Fichtelnaab. Die Fichtelnaab ist ein frei fließendes, auf weite Strecken unverbautes Gewässer mit intakten Uferbewuchs.</p> <p>Nach § 30 Abs. 2 Nr.: 1 BNatSchG sind natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.</p> <p>Die Fichtelnaab und deren Umgebung wurde deshalb bereits vor Jahrzehnten in der Biotopkartierung des Bayer. Landesamtes für Umwelt erfasst. Von den damals als Biotopflächen kartierten Bereichen wurden offensichtlich nach und nach Teilflächen verfüllt und als Lagerplatz genutzt. Da diese alten Auffüllungen teilweise bereits vor vielen Jahren ausgeführt wurden, können sie heute nicht mehr beanstandet werden. Es handelt sich jedoch um einen Eingriff in die Natur und Landschaft (§14 Abs. 1 BNatSchG), der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen ist (§15 Abs. 2 BNatSchG). Aus der Sicht des Naturschutzes ist deshalb ein Schutzstreifen an der Fichtelnaab am westlichen Rand des Planungsgebiets zu bestimmen und im Plan darzustellen.</p> <p>Der durch die Auffüllungen bewirkte Eingriff in Natur und Landschaft ist zu erfassen und es sind Angaben über die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die den Eingriff ausgleichen können, zu machen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).</p> <p>Die im vorliegenden Plan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen) stellen keinen Ausgleich für die bewirkten Eingriffe dar. Es ist zu prüfen, ob zumindest ein Teil des Ausgleichs auf dem Grundstück Fl. Nr. 157, Gmkg. Mehlmeisel, oder den Grundstücken Fl. Nr. 373 oder 373/4, Gmkg. Mehlmeisel, erbracht werden kann.</p>	<p>#Dem Hinweis wird entsprochen. Festgesetzt wird ein 5 m breiter Schutzstreifen mit Pflanzgebot entlang der Fichtelnaab an der westlichen Geltungsbereichsgrenze.</p> <p>#Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im Zuge des Bauleitplanungsverfahrens noch erbracht.</p> <p>#Die durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe werden außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Für den Ausgleich stehen drei Flächen zur Verfügung:</p> <p>Fl. Nr. 157 der Gemarkung Mehlmeisel Fl. Nr. 373 der Gemarkung Mehlmeisel Fl. Nr. 373/4 der Gemarkung Mehlmeisel</p>

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
	FB – 50 Gesundheitswesen  Kreisbrandrat Schreck	<b>Gesundheitswesen Stellungnahme vom 01.02.2021:</b> Keine Bedenken  <b>Kreisbrandrat Stellungnahme vom 01.02.2021:</b> Keine Bedenken	#Wird zur Kenntnis genommen.  #Wird zur Kenntnis genommen.
3 d)	Landratsamt Bayreuth Altlasten Herr Sorge	Siehe oben Bodenschutz	
3 f)	Landratsamt Bayreuth Kreisheimatpfleger Herr Just	<b>Stellungnahme vom 17.02.2021:</b> Es bestehen keine Einwände.	#Hinweis wird zur Kenntnis genommen
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Straße 10-12, 95447 Bayreuth	<b>Stellungnahme vom 18.01.2021:</b> Es bestehen keine Einwände.	#Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung erhoben werden.
5	Staatliches Bauamt Bayreuth Postfach 11 01 63 95420 Bayreuth	<b>Stellungnahme vom 17.02.2021:</b> Es bestehen keine Einwände.	#Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung erhoben werden.
6	Wasserwirtschaftsamt Hof Jahnstr. 4, 95030 Hof poststelle@wwa-o.bayern.de	<b>Stellungnahme vom 22.01.2021:</b>  <b>Oberflächengewässer und Hochwasserrisiko:</b> Das beplante Gebiet befindet sich im Nahbereich der Fichtelnaab sowie des Spinniglohbaches, beide Gewässer 3. Ordnung. Der Spinniglohgraben ist im beplanten Bereich verrohrt. Für die Fichtelnaab existiert eine Überschwemmungsgebiets-Berechnung, die allerdings oberhalb der Brücke „Mitterlinder Straße“ endet und den beplanten Bereich somit nicht abbildet. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben ist das Gebot des Erhaltens von Rückhalteflächen aus § 77 WHG als Planungsleitsatz im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB zu prüfen. Aufgrund der Nähe des beplanten Gebietes zu den genannten Gewässern ist eine Bewertung des Hochwasserrisikos durch ein geeignetes Fachbüro erforderlich.	#Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen, siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth. (...das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und auch in keinem Karstgebiet)  Zusätzlich wird in den Festsetzungen aufgenommen, dass Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes nicht zulässig sind.

# Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

## Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Da auch eine Nachnutzung des Areals der ehemaligen Holzwohle-fabrik geplant ist, empfehlen wir die bestehende Überschwem-mungsgebiets-Berechnung zu erweitern, sodass die ganze Ortschaft erfasst wird. Wir weisen darauf hin, dass die Ermittlung von Überschwemmungs-gebieten grundsätzlich von uns gefördert wird (75%), solange die entsprechenden Standards der RUWas 2018 eingehalten werden. Antragsteller müsste hierbei die Gemeinde Mehlmeisel sein.</p> <p><b>Altlasten</b> Im gegenständlichen Plangebiet sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Westlich angrenzend, jenseits der Fichtelnaab, liegt die Altlasten-fläche „Ehem. Glasschleiferei Mehlmeisel/Unterlind“, ABuDIS-NR. 47200096. Auf dieser Fläche liegen Schadstoffbelastungen vor, die Sanierungsmaßnahmen erfordern. Mögliche Auswirkungen hiervon auf das gegenständliche Plangebiet sind unseres Erachtens zwar unwahrscheinlich, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern im Rahmen künftige Baumaßnahmen bzw. bei Ein-griffen in den Untergrund Boden und/oder Grundwasserkontamina-tionen vorgefunden werden (z.B. organoleptisch auffälliges Mate-rial), sind die zuständigen Behörden einzuschalten und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p><b>Gewässerschutz und Abwasserentsorgung</b> Gemäß Begründung zum Bebauungsplan ist die abwassertechnische Erschließung grundsätzlich über den gemeindlichen Abwasserkanal in der Kernather Straße gesichert. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation und Mischwasserbehandlungsanlagen sowie die Dichtheit der Ka-nalisation von der Gemeinde ist zu gewährleisten. Zur gesicherten Erschließung des Gebietes gehört auch eine geord-nete Beseitigung des Niederschlagwassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Nach §55 Abs. 2 WHG soll das an-fallende Niederschlagwasser ortsnah versickert, verrieselt oder di-rekt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p>	<p>#Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Altlasten</i> „Soweit im Zusammenhang mit Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Boden festgestellt werden, die auf eine schäd-liche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Bayreuth zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art 1 BBodSchG). Auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ord-nungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen wer-den.“</p> <p>#Die abwassertechnische Erschließung ist grundsätzlich über den gemeindlichen Abwasserkanal in der Kernather Straße gesichert. Ein ordnungsgemäßes Ableiten von Schmutzwasser (Abwasser) Oberflächenwasser und Drainagewasser wird im Rahmen des Bau-genehmigungsverfahrens bzw. Ausführungsplanung gewährleistet.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan noch aufgenom-men:</p> <p><i>Gewässerschutz / Versickerung</i> „Für die Konzeption bzw. den erforderlichen Flächenbedarf einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind die Grundsätze</p>

# Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

## Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Die Gemeinde muss nachweislich sicherstellen, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Im Einzelnen sind hier unter anderem die NWFreiV, TRENGW, TREN OG sowie einschlägige Technische Regeln und eventuell lokale Regelungen zu beachten. Falls mit Drainagewasser zu rechnen ist, weisen wir dringend darauf hin, dass dieses nicht an den Schmutzkanal anzuschließen ist</p>	<p><i>des DWA-Merkblattes M 153 ("Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Regenwasser") zu beachten, eine abschließende Würdigung und Bewertung der qualitativen und quantitativen Gewässerbelastung obliegt jedoch dem durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren.</i></p> <p><i>Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NW FreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW, TREN OG) sowie evtl. einschlägige lokale Regelungen müssen beachtet werden. Wird die Erlaubnisfreiheit überschritten ist ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zu beantragen. Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, so ist eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen. Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt "Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe" anzuzeigen."</i></p>
7	Bayernwerk Netz GmbH Herrmann-Limmer-Str. 9 95326 Kulmbach	<p><b>Stellungnahme vom 03.02.2021:</b></p> <p>In dem überplanten Bereich befinden sich betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinweis, dass Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p>	<p>#Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Folgende Hinweise werden noch mit in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>Stromversorgung</b></p> <p><i>„Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) nur in einem Mindestabstand von 2,5 m rechts und links neben der Leitung gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Zu beachten sind die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.</i></p>

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung / Bemerkungen
			<i>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.“</i>
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth Wittelsbacher Ring 15 95444 Bayreuth	Keine Stellungnahme eingegangen	
9	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Postfach 100203 80076 München Fon 089 2114 356 beteiligung@blfd.bayern.de	<b>Stellungnahme vom 20.01.2021:</b> Hinweis, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Blfd oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.	#Textlicher Hinweis wird im Bebauungsplan unter "Bodendenkmalpflegerische Belange" noch mit aufgenommen. Folgender Hinweis wird noch in den Bebauungsplan aufgenommen:  <b>Bodendenkmäler</b> <i>„Archäologische Funde wie z. B. Münzen, Keramikscherben, Steinartefakte oder Knochen bzw. archäologische Funde wie z. B. Mauern, Erdfärbungen oder Gräber die bei Erdarbeiten zutage kommen unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind deshalb unverzüglich entweder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Bayreuth oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg bekannt zu machen.“</i>
10	Deutsche Telekom Technik GmbH Schürerstraße 9a 97080 Würzburg	<b>Stellungnahme vom 20.01.2021:</b> Hinweis, dass im Geltungsbereich sich Telekommunikationslinien befinden und bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen ist. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu beachten.	#Hinweise werden zu Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt. Folgender Hinweis wird noch in den Bebauungsplan aufgenommen:  <b>Telekommunikationsanlagen</b> <i>„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.“</i>

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
11	Gewerbeaufsichtsamt Coburg Postfach 1754 96407 Coburg	Keine Stellungnahme eingegangen	
12	Bayerischer Bauernverband Adolf-Wächter-Str. 1a 95774 Bayreuth Fon 0921764620 Bayreuth@ BayerischerBauernVerband.de	Keine Stellungnahme eingegangen	
13	Industrie- und Handelskam- mer für Oberfranken Bayreuth 95440 Bayreuth Fon 0921 910-156 anja.huebner@hwk-ober- franken.de	Keine Stellungnahme eingegangen	
14	Handwerkskammer für Ober- franken Kerschensteiner Str. 7 95448 Bayreuth	<b>Stellungnahme (E-Mail) vom 27.01.2021:</b> Die Planung wurde zur Kenntnis genommen.	#Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung erhoben werden.
15	Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Str. 160 86179 Augsburg	<b>Stellungnahme vom 12.02.2021:</b> Zu vertretende Belange vom LfU werden nicht berührt. Auf die Stellungnahmen Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde und WWA wir verwiesen.	#Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange seitens vom LfU berührt werden.
16	Naturpark Fichtelgebirge e.V. Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	Keine Stellungnahme eingegangen	
17	Gemeinde Fichtelberg Gablonzer Str. 11 95686 Fichtelberg	Keine Stellungnahme eingegangen	

## Alter Bahnhof, Mehlmeisel, B-Plan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2021 bis 15.02.2021

Gemeinde  
Grundlage

Mehlmeisel  
Vorentwurf vom 06.01.2021

### Auswertung der Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
18	Gemeinde Warmensteinach Bahnhofstr. 100 95485 Warmensteinach	Keine Stellungnahme eingegangen	
19	Gemeinde Nagel Wunsiedler Str. 25 95697 Nagel	<b>Stellungnahme vom 18.01.2021:</b> Keine Bedenken und Anregungen vorgebracht	#Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Bauleitplanung erhoben werden.
20	Zweckverband Wasserversorgung Ob. Fichtelnaabtal Max-Reger-Str. 7 95682 Brand / OPf.	Keine Stellungnahme eingegangen	
21	Bayerische Staatsforsten AÖR Forstbetrieb Fichtelberg Poststraße 14 95686 Fichtelberg	Keine Stellungnahme eingegangen	